

Udo Landbauer, MA
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.07.2026
Zu Ltg.-**1006/XX-2026**

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 13. Juli 2026

Ltg.-1006/XX-2026
LT 17/2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Christoph Müller, BSc betreffend „Dienstreisen und Nächtigungskosten in ihrem Ressort seit Regierungsantritt“, eingebracht am 02. Juni 2026 zu Zl. Ltg.-1006/XX-2026 an mich gerichteten Fragen, mit denen ein umfassender Überblick über die im Zusammenhang mit Dienstreisen angefallenen Nächtigungskosten sowie die diesbezüglichen internen Regelungen und Kontrollmechanismen begehrt wird, beantworte ich – soweit sie in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind – innerhalb der offenen Frist wie folgt:

In meiner Funktion als LH-Stellvertreter sind gegenüber dem Land NÖ Nächtigungskosten in Höhe von EUR 274,24 angefallen. Nächtigungen erfolgen oftmals in Unterkünften, die vom Veranstalter (Kongress-, Konferenz-, Messeveranstalter, Verbindungsstelle udgl.) empfohlen werden. Es handelt sich dabei um anlassgerechte Unterkünfte zu angemessenen, ortsüblichen Preisen.

Im Regelfall begleiten mich auf Dienstreisen zwei Mitarbeiter meines Büros. Je nach Anlass kann sich die Begleitung auf eine Person reduzieren oder sich um weitere Personen erhöhen.

Ferner sind seit Eintritt meiner Person in die Regierung des Landes NÖ durch Mitarbeiter meines Büros Nächtigungskosten im Ausmaß von ca EUR 4.500,00

angefallen. Die **Gesamtnächtigungskosten** belaufen sich sohin auf rund **EUR 4.800,00**.

Es handelt sich dabei um Nächtigungen aus Anlass des Landesvollzuges (Landesreferentenkonferenzen, Besprechungen, uä).

Hinsichtlich der für „das Ressort“ angefallenen Reisekosten ist festzuhalten, dass **dem Geschäftsbereich** eines politischen Büros **keine Abteilungen zugeordnet** sind. Die Geschäftsverteilung innerhalb der NÖ Landesregierung erfolgt durch die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Die Zuständigkeit von Abteilungen richtet sich nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Daraus ergeben sich in Zusammenschau auch **Zuständigkeiten** von **mehreren Regierungsmitgliedern** für jedoch **unterschiedliche** Angelegenheiten, die jeweils **in derselben Abteilung ressortieren**. Eine Angabe über die konkrete Anzahl von „zugeordneten“ Mitarbeitern anhand der jeweiligen Abteilungszugehörigkeit kann daher **nicht verlässlich** getroffen werden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass Landesbediensteten nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (fortan NÖ LBG) für Dienstreisen KM-Gelder sowie Reisekostenvergütungen (letzteres bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel) und Reisezulagen gewährt werden können. Reisezulagen können sich in eine Tages- und Nächtigungsgebühr erschöpfen. Nächtigungsgebühren können bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen anfallen. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen zum NÖ LBG lassen sich folgendem Link entnehmen:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000825>

Daraus ist ersichtlich, dass der Landesbedienstete bei Erfüllung der gesetzlich normierten Kriterien einen gesetzlichen Anspruch auf Abgeltung seiner Barauslagen und Ausbezahlung von Zulagen hat. Diese gesetzlichen Kriterien richten sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und finden in den Erlässen ZI. LAD1-SED-10/001-01 und ZI. LAD2-NN-38/043-2025 des Amtes der NÖ Landesregierung umfassende Beispiele und Handlungsanleitungen. Die Erlässe richten sich an sämtliche Landesbedienstete.

Beispielhafte Landesbeteiligungen im Sinne der an mich gerichteten Anfrage 13.) sind die Niederösterreichische Verkehrs- und Organisationsgesellschaft mbH (kurz NÖVOG), FN 31309v, und die VOR Verkehrsverbund Ostregion Gesellschaft mbH (kurz VOR), FN 117218f. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Verkehrsgesellschaften neben meiner Person als Verkehrslandesrat des Landes NÖ an verkehrspolitischen Veranstaltungen wie die Landesverkehrsreferentenkonferenz uä teilnehmen. Deren Teilnahme ist im Interesse des länderübergreifenden Personennah-, des Personenfern- und des Güterverkehrs sowie der Straßeninfrastruktur geboten und unerlässlich und dient damit einem gesamtheitlichen Zweck im Verkehrswesen. Inwiefern hierin eine *gemeinsame Dienstreise* im Sinne der Anfrage 13.) zu sehen ist, bleibt der Interpretation des Antragstellers vorbehalten. Weitere *gemeinsame Dienstreisen* mit Vertretern landeigener- und -naher Gesellschaften sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Landbauer, MA
LH-Stellvertreter